

# Neue Zeitschrift für Strafrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Frank Arloth, Ministerialdirektor, München – Dr. Bernhard Böhm, Ministerialdirektor, Berlin – Prof. Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender Richter am BGH a. D., Karlsruhe – Dr. Peter Frank, Generalbundesanwalt beim BGH, Karlsruhe – Dr. Margarete Gräfin von Galen, Rechtsanwältin, Berlin – Prof. Dr. Markus Jäger, Richter am BGH, Karlsruhe – Dr. Simone Kämpfer, Rechtsanwältin, Düsseldorf – Prof. Dr. Christoph Knauer, Rechtsanwalt, München – Dr. Daniel M. Krause, Rechtsanwalt, Berlin – Prof. Dr. Hans Kudlich, Erlangen-Nürnberg – Prof. Dr. Otto Lagodny, Salzburg – Prof. Herbert Landau, Richter des BVerfG, Karlsruhe – Prof. Dr. Klaus Letzger, Staatssekretär a. D., Rechtsanwalt, München – Dr. Klaus Miebach, Richter am BGH a. D., Wachtberg-Pech – Prof. Dr. Henning Radtke, Richter des BVerfG, Karlsruhe – Prof. Dr. Helmut Satzger, München – Prof. Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim BGH, Leipzig – in Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Schriftleitung: Bundesanwalt beim BGH Prof. Dr. Hartmut Schneider  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer

Heft 3  
Seite 129–192  
41. Jahrgang  
25. Februar 2021

## Aufsätze

Dr. Butz Peters\*

### Die Strafbarkeit unwahrer Angaben vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss

Sagt ein Zeuge vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht die Wahrheit, gilt für ihn derselbe Straftatbestand wie für den Zeugen vor Gericht: die falsche uneidliche Aussage (§§ 153, 162 Abs. 2 StGB). Allerdings ergeben sich aus den Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens erhebliche Unterschiede gegenüber dem Strafprozess. Der Beitrag beschreibt, wo für den Ausschusszeugen die „rote Linie“ zur Strafbarkeit verläuft.

#### I. Bedeutung

Die Gefahr, vor einem Untersuchungsausschuss etwas Unwahres zu sagen, ist wesentlich höher als im Strafverfahren. Ein Grund ist das Spektrum möglicher Fragen. Denn im Untersuchungsverfahren geht es nicht darum, ob ein bestimmter, fest umrissener Tatbestand schuldhaft von einem Menschen verwirklicht wurde, sondern um die „Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken“, damit das Parlament seine verfassungsrechtliche Kontrollfunktion wahrnehmen kann.<sup>1</sup> Diese thematisch weitreichende „Lizenz“ zur umfassenden Ursachenforschung erhöht das Risiko unzutreffender Aussagen.

Zudem liegt regelmäßig das von Untersuchungsausschüssen aufzuklärende Geschehen zeitlich deutlich länger zurück als in Strafverfahren. So ging es bei den Zeugenvernehmungen in den insgesamt 13 deutschen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum Thema NSU häufig um Sachverhalte, die sich vor anderthalb oder gar zwei Jahrzehnten ereignet hatten. Die Vernehmungen zeigten, dass das menschliche Gedächtnis nicht dafür geschaffen ist, Einzelheiten über etliche Jahre verlässlich abzuspeichern.

Außerdem ist die Atmosphäre bei Zeugenvernehmungen in Untersuchungsausschüssen zumeist vom politischen Kampf bestimmt. Ausschussabgeordnete, die „das stärkste Schwert des Parlaments“ kraftvoll schwingen wollen, greifen nicht

selten gegenüber Zeugen zu derben Worten („Märchen-erzähler“, „Münchhauseniade“, „Das stimmt doch alles nicht, was Sie uns hier weiszumachen versuchen!“), unzutreffenden Vorhalten, polemischen Suggestivfragen und regelrechten Maßregelungen. Hinzu kommt ihre fehlende forensische Erfahrung: Die Untersuchungsordnungen gestatten Nichtjuristen, mit den scharfen Instrumenten der Strafprozessordnung zu operieren – ohne dass sie ihre Anwendungsregeln kennen (müssen) und ohne zur Objektivität und Neutralität eines Richters verpflichtet zu sein. Unzulässige, an der Sache vorbeigehende wie auch polemische Fragen treiben manchen Zeugen in eine Art verbalen Hexenkessel – ohne, dass der Vorsitzende eingreift. In der Hitzigkeit des Wortwechsels behauptet der – unter Wahrheitspflicht stehend – Zeuge Dinge, die er mit kühlem Kopf nie gesagt hätte.

Auch ist die Überprüfbarkeit von Zeugenaussagen im Untersuchungsverfahren wesentlich größer, weil die Ausschussmitglieder ein schriftliches Wortprotokoll (aufgrund eines Tonmitschnitts) erhalten. Hingegen wird im Strafverfahren nur ausnahmsweise wörtlich protokolliert (§ 273 Abs. 3 StPO). Hinzu tritt die „Verstrafrechtlichung“ der parlamentarischen Untersuchung, die Kriminalisierung der politischen Auseinandersetzung<sup>2</sup>: Immer wieder erstatten Abgeordnete Strafanzeige wegen Falschaussage gegen einen Ausschusszeugen aus einem anderen politischen Lager – unter Beifügung des Vernehmungsprotokolls. Mitunter, nachdem sie den Zeugen durch ihre Fragen gezielt in diese Richtung getrieben hatten.

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Partner bei Tiefenbacher Rechtsanwälte in Dresden.

1 BVerfGE 124, 78 (116) – BND; HessStGH BeckRS 2011, 55885 (22 f./28) – Polizeipräsident; MVVerfG BeckRS 2016, 42721 (10/14) – P + S Werften.

2 Vormbaum JZ 2002, 166 (169).

## II. Die maßgebliche Strafnorm

Zeugen und Sachverständige vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss können sich heute nur noch wegen „falscher uneidlicher Aussage“ (§ 162 Abs. 2, § 153 StGB) strafbar machen.<sup>3</sup> Die Sperrwirkung des 2008<sup>4</sup> eingefügten § 162 Abs. 2 StGB schließt nach allgemeiner Ansicht<sup>5</sup> eine Strafbarkeit wegen Meineids (§ 154 StGB), fahrlässigen Falscheids (§ 161 StGB) und der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB) aus.

Das von § 162 Abs. 2, § 153 StGB geschützte Rechtsgut ist, anders als im Strafprozess, nicht die Rechtspflege, sondern die Ermittlung eines Sachverhalts durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss: Diese Formulierung ist treffender als „Wahrheitsfindung“<sup>6</sup>, weil ein Untersuchungsausschuss nicht nach den Regeln eines Gerichts (zB §§ 261, 267 StPO)<sup>7</sup> die Wahrheit ermittelt. Vielmehr entscheiden parlamentarische Gruppierungen – ohne jegliche Vorgabe, ausschließlich aufgrund eigener Einschätzung<sup>8</sup> – darüber, was sie als ihr „Ergebnis der Untersuchung“ im Abschlussbericht (zB § 33 Abs. 1 S. 2 PUAG) zu Papier bringen.<sup>9</sup>

So dienen die § 162 Abs. 2, § 153 StGB auch der von Verfassung wegen gebotenen wirksamen Wahrnehmung parlamentarischer Kontrolle.<sup>10</sup>

## III. Die unterschätzte Wahrheitspflicht

Von manchen wird die Strafordrohung für praktisch weitgehend bedeutungslos erachtet.<sup>11</sup> Aber das trifft angesichts der Untersuchungspraxis nicht zu. Schon mehrere „Politpromis“ und Beamte wurden wegen Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuss verurteilt.

Beispielsweise der frühere rheinland-pfälzische Finanzminister Ingolf Deubel. Vor dem Nürburgring-Untersuchungsausschuss in Mainz hatte er wahrheitswidrig bestritten, dass vor einer Vertragsfixierung mit ihm eine Vorauszahlungsregelung abgestimmt gewesen wäre (Freiheitsstrafe: ein Jahr vier Monate sowie Verlust der Beamtenpension).<sup>12</sup> Und der Lobbyist Moritz Hunzinger wurde verurteilt, weil er vor dem Flowtex-Untersuchungsausschuss in Stuttgart unter anderem unzutreffende Angaben über die Finanzierung einer Umfrage gemacht hatte (250 Tagessätze).

Ein Ministerialdirigent aus der niedersächsischen Staatskanzlei beging die Tat, weil er vor dem Glogowski-Untersuchungsausschuss in Hannover unter anderem wahrheitswidrig beteuert hatte, mit Amtskollegen über die Handhabung der Aufsichtsratsvergütungen des Ministerpräsidenten Glogowski gesprochen zu haben (sechs Monate Freiheitsstrafe).<sup>13</sup> Ein Kriminalhauptkommissar wurde verurteilt, weil er vor dem Sachsensumpf-Untersuchungsausschuss in Dresden unter anderem erklärt hatte, eine bestimmte Staatsanwältin nicht zu kennen (140 Tagessätze),<sup>14</sup> und ein Ex-Wirtschaftsstaatssekretär, weil er vor dem Sachsenring-Untersuchungsausschuss wahrheitswidrig behauptet hatte, von einem Referatsleiter im Finanzministerium die Zusage erhalten zu haben, einen an ein Unternehmen zu zahlenden „Ausgleichsbetrag“ um vier Millionen Mark aufstocken zu dürfen (150 Tagessätze).<sup>15</sup>

Vor allem aber hat die Vorschrift erhebliche Bedeutung in der Untersuchungspraxis wegen ihrer präventiven Androhungskomponente. Durch sie ist jedem Zeugen klar – insbesondere angesichts der Belehrung des Vorsitzenden vor der Vernehmung – dass er sie nicht auf die leichte Schulter nehmen sollte und Unwahrheiten strafrechtliche Konsequenzen haben können. Bei Zeugen, die in der Vernehmung Er-

innerungslücken behaupten, führt nicht selten eine Wiederholung des Hinweises dazu, dass sie sich als nicht existent herausstellen.

## IV. Tatbestand

Strafbar ist die falsche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem Untersuchungsausschuss.

### 1. Tauglicher Täter

Im Strafverfahren kann der Angeklagte nicht Täter des § 153 StGB sein.<sup>16</sup> Das Untersuchungsausschussrecht kennt aber weder einen Angeklagten noch einen Beschuldigten, sondern nur den Betroffenen: Jemand, auf dessen mögliches Fehlverhalten strafrechtlicher oder sonstiger erheblicher Art die Untersuchung gerichtet ist – im Lichte des Einsetzungsbeschlusses oder des Verfahrensverlaufs. Ob er Zeuge iSv § 153 StGB und damit tauglicher Täter sein kann,<sup>17</sup> lässt sich für die siebzehn deutschen Untersuchungsordnungen nicht generell sagen. Eindeutig ist die gesetzliche Regelung nur in Bayern. Dort bestimmt Art. 13 UAG, dass, wenn der Untersuchungsauftrag eindeutig ergibt, dass sich die Untersuchung „ausgeschlossen oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet“, diese nicht als Zeuge vernommen werden darf, sondern „nach Art des Beschuldigten“ anzuhören ist. Sie kann schweigen (§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO) und – falls sie es nicht tut – keine Falschaussage begehen.<sup>18</sup> Die anderen Untersuchungsausschussgesetze besagen entweder, dass der Betroffene wie ein Zeuge zu vernehmen ist<sup>19</sup> oder überhaupt nichts dazu.<sup>20</sup> Von Gerichten<sup>21</sup> wurde diese Frage, ob also dem Betroffenen das Aussageverweigerungsrecht gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO zusteht (und er deshalb nicht Täter

3 HessStGH BeckRS 2011, 55885, (26 f./28) – Polizeipräsident; OLG Celle BeckRS 2004, 02445 (8/8) – Glogowski Abteilungsleiter; MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 162 Rn. 10; Hammi ZRP 2002, 13; Glauben/Brocker Parlamentarische UA-HdB/Brocker, 3. Aufl. 2016, Kap. 25 Rn. 11 f.; Fischer, 67. Aufl. 2020, StGB § 162 Rn. 7.

4 BGBl. I S. 2149.

5 HessStGH BeckRS 2011, 55885 (27) – Polizeipräsident; Fischer, 67. Aufl. 2020, StGB § 162 Rn. 7; Brocker JZ 2011, 761 (721); Lucke Strafprozessuale Schutzrechte und parlamentarische Aufklärung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, 187 mwN.

6 So hingegen Wagner GA 1976, 257 (272); Brocker JZ 2011, 716 (717). Kritisch zu diesem Rechtsgut: Fischer, 67. Aufl. 2020, StGB § 162 Rn. 6; NK-StGB/Vormbaum, 5. Aufl. 2017, StGB § 162 Rn. 5.

7 Eingehend: Miebach NSTz 2020, 72.

8 Vgl. BVerfG NVwZ 2017, 137 (138, Rn. 75) – NSA mwN.

9 Vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform BT-Drs. 7/5924, 55; Fischer, 67. Aufl. 2020, StGB § 162 Rn. 6.

10 Vgl. BVerfG NVwZ 2017, 1364 (1365 Rn. 86) – NSA; E 77, 1 (48) – Neue Heimat mwN.

11 ZB Fischer, 67. Aufl. 2020, StGB § 162 Rn. 5.

12 LG Koblenz Urt. v. 16.4.2014 – 4 KLs 4/12 Umdruck 135, 170, 211 – Deubel (bestätigt durch BGH Beschl. v. 26.11.2015 – 3 StR 17/15 Umdruck 58, Rn. 100). Weiterer Verfahrensgang: FD-StrafR 2020, 425791; BGH BeckRS 2020, 23712.

13 LG Hannover Urt. v. 11.5.2005 – 36 b 25/05; zuvor: OLG Celle BeckRS 2004, 02445 Rn. 17 – Glogowski Abteilungsleiter.

14 LG Dresden Urt. v. 14.5.2019 – 3 KLs 392 Js 30493/08, Umdruck 377 ff. – Sachsensumpf.

15 LG Dresden Urt. v. 12.9.2008 – 5 KLs 912 JS 29170/08 Umdruck 11 f. – Sachsenring.

16 MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 4 mwN.

17 Eingehend: Peters StraFo 2009, 96 (101 f.).

18 BayVerfGH DÖV 2007, 338 (340) – Hohlmeier; Wagner GA 1976, 257 (258).

19 BW: § 19 V; Ham: § 19 IV; Saar: § 54 III 2; SH: § 18 II – IV; Thür: § 15 II.

20 ZB Brem: §§ 14 ff.

21 OLG Köln NJW 1988, 2485 (2487) – Kießling-Affäre; LG Berlin Beschl. v. 14.9.2000 – 503 Qs 58/00 Umdruck 5 – Terlinden; VG Hamburg NJW 1987, 1568 – Neue Heimat; AG Tiergarten Beschl. v. 10.7.2000 – 353 AR 141/00 Umdruck 5 – Terlinden. Siehe auch OVG Berlin E 10, 163 (168) – Freie Universität mwN.

einer Falschaussage sein kann), mehrfach angeschnitten, bislang aber noch nicht entschieden.

Die heutige Untersuchungspraxis<sup>22</sup> billigt dem Betroffenen ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu,<sup>23</sup> das zu einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht erstarken kann („Mosaiktheorie“).<sup>24</sup> Sagt der Betroffene aber trotzdem die Unwahrheit, bindet die Beurteilung des Ausschusses das Strafgericht nicht. So entschied das Oberlandesgericht Schleswig<sup>25</sup> über die Aussage eines Regierungsdirektors, den der schleswig-holsteinische Barschel-Pfeiffer-Ausschuss als Zeugen vernommen hatte und der nach den späteren Feststellungen des Gerichts tatsächlich Betroffener war, dass er als Betroffener „den Tatbestand der falschen Aussage (§ 153 StGB) nicht erfüllen“ könne. Denn derjenige, „gegen den sich eine parlamentarische Untersuchung (auch) richtet“, könne bei der von der StPO vorgegebenen Alternative Beschuldigter/Zeuge nicht als Zeuge angesehen werden, sondern sei „vielmehr einem Beschuldigten gleichzusetzen“, so dass § 153 StGB seine Aussage nicht erfasse.

Derselben Auffassung ist ganz überwiegend das Schrifttum.<sup>26</sup> Hingegen besteht nach einer Mindermeinung<sup>27</sup> keine allgemeine Regel, dass Angaben einer Auskunftsperson vor einem Untersuchungsausschuss „in beschuldigtenähnlicher Stellung“ nicht als Aussage iSv § 153 StGB qualifiziert werden könnten. Für die herrschende Meinung spricht:<sup>28</sup> Das aus der Verfassung fließende Aussage- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht (nemo-tenetur-Prinzip, Prinzip des fairen Verfahrens)<sup>29</sup> würde ausgehebelt, wenn derjenige, der in einem Strafverfahren zu demselben Sachverhalt Angeklagter wäre und deshalb keine Falschaussage begehen könnte, in einem parallelen Untersuchungsverfahren vom Staat in eine andere Rolle geschoben und als Zeuge unter strafbewehrter Wahrheitspflicht vernommen werden könnte („Rollentausch“). Allein schon deshalb, weil die Aussage vor dem Ausschuss in einem (auch erst künftigen) Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen ihn verwertet werden kann.

## 2. Vor einem Untersuchungsausschuss

Die Aussage muss „vor einem Untersuchungsausschuss“ des Bundes- oder eines Landtags erfolgt sein. Erklärungen vor anderen Ausschüssen der Parlamente – wie einem Innen-, Finanz- oder Wahlprüfungsausschuss<sup>30</sup> – erfasst § 162 Abs. 2 StGB nicht.

Nichts anderes gilt für „informativische Anhörungen“<sup>31</sup> durch den Untersuchungsausschuss und Angaben gegenüber einem von ihm eingesetzten Ermittlungsbeauftragten (zB § 10 PUAG).<sup>32</sup> Bestimmt das maßgebliche Untersuchungs-gesetz, dass der Ausschuss einen Unterausschuss zur Beweiserhebung einsetzen darf,<sup>33</sup> besteht auch für ihn die Strafandrohung, weil auf ihn „die für den Untersuchungsausschuss geltenden Vorschriften Anwendung“ finden (zB § 13 Abs. 4 S. 3 SächsUAG). Dies gilt aber nicht für die andere in den Untersuchungsausschussgesetzen vorgesehene Unterausschuss-Variante des „vorbereitenden Unterausschusses“.<sup>34</sup> Denn die Gesetze weisen ihm nur die Aufgabe zu, den Untersuchungsstoff zu gliedern und Beweismittel zu beschaffen, nicht aber Zeugen zu vernehmen.<sup>35</sup>

Ersucht der Untersuchungsausschuss ein Gericht, einen Zeugen zu vernehmen, weil er am Erscheinen gehindert ist oder es ihm wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann (zB § 223 StPO; § 24 Abs. 1, 2 BbgUAG; § 13 Abs. 5, § 20 Abs. 1 SächsUAG), besteht für ihn die Strafandrohung unmittelbar aus § 153 StGB – „vor Gericht“ sind falsche Aussagen immer strafbar.<sup>36</sup> Fraglich erscheint aber, ob die

Strafbarkeit auch besteht, wenn der Untersuchungsausschuss eine „Delegation“ aus seiner Mitte<sup>37</sup> oder seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter<sup>38</sup> mit einer kommissarischen Vernehmung „beauftragt“. Gegen die Übertragung als solche entsprechend § 223 StPO bestehen keine Bedenken, weil auf die Beweiserhebung im Untersuchungsverfahren die Vorschriften über den Strafprozess „sinngemäß Anwendung“ finden (zB Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG) und hier die Sach- und Interessenlage keine andere als im Strafverfahren ist.<sup>39</sup> Allerdings ist damit noch nicht gesagt, dass dieser Übertragung (uU auf einen einzelnen Abgeordneten) auch die Strafandrohung für den Zeugen folgt. Dagegen sprechen der eindeutige Wortlaut des § 162 Abs. 2 StGB („vor einem Untersuchungsausschuss“ – nicht: „vor einigen seiner Mitglieder“) und deshalb das Bestimmtheitsgebot und das Analogieverbot. Mit Blick auf § 223 StPO können auch – systematisch betrachtet – die partei- bzw. fraktionspolitisch determinierten Ausschussmitglieder nicht dem zur Unparteilichkeit und Objektivität verpflichteten beauftragten Richter gleichgesetzt werden.<sup>40</sup> Abgeordnete sind nicht Teil der Judikative.

Vernimmt ein Landtagsuntersuchungsausschuss außerhalb des eigenen Landes in der Bundesrepublik einen Zeugen, beispielsweise weil er reiseunfähig ist, besteht die Strafandrohung, weil § 162 Abs. 2 StGB Vernehmungen in einem anderen Bundesland nicht ausschließt.

Ist ein Untersuchungsausschuss infolge von Fraktionswechseln bzw. -ausschlüssen fehlerhaft besetzt, weil er entgegen den gesetzlichen Regelungen (zB PUAG: § 4 Abs. 1 S. 2,

- 22 Ausführlich: *Peters* UntersuchungsausschussR, 2. Aufl. 2020, Rn. 383 mN.
- 23 Außerdem hat Ausschuss die Möglichkeit, derartige Personen als Auskunftsperson informativisch anzuhören (vgl. *Wagner* GA 1976, 257 (268 Fn. 83) mwN.).
- 24 OLG Düsseldorf BeckRS 2010, 1412 – Abteilungsleiter Umweltministerium (UA II/14); BGH NSTZ 2010, 463 Rn. 5; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 63. Aufl. 2020, StPO § 55 Rn. 2.
- 25 Beschl. v. 17.12.1990 – 2 Ws 305/90 Umdruck 7 – Regierungsdirektor. In diese Richtung erwägend: OLG Köln NJW 1988, 2485 (2487) – Kießling-Affäre.
- 26 Lackner/Kühl/Heger, 29. Aufl. 2018, StGB § 162 Rn. 3; Kohl, Die Rechtsstellung des Betroffenen 271; Buchholz Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 175 f.; *Wagner* GA 1976, 257 (271); *Wohlers* NVwZ 1994, 40 (42); *Beckedorf* ZParl 1989, 35 (51); *Fischer*, 67. Aufl. 2020, StGB § 162 Rn. 5; MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 162 Rn. 12 mwN.
- 27 Glauben/Brockner Parlamentarische UA-HdB/Brockner, 3. Aufl. 2016, Kap. 25 Rn. 5.
- 28 Eingehend: *Peters* StraFo 2009, 96.
- 29 Vgl. BVerfG NJW 1999, 779; BVerfGE 38, 105 (113).
- 30 Für den Wahlprüfungsausschuss: LG Dresden Ur. v. 2.4.2020 – 15 KLS 205 Js 29021, Umdruck 17 – Petry. Einige Wahlprüfungsgesetze enthalten Verweise zu Strafbestimmungen für unwahre Angaben vor diesen Ausschüssen (zB §§ 9, 8 Abs. 2 S. 1 SächsWahlprüfG).
- 31 Vgl. Parteispenden-Untersuchungsausschuss (14/1) BT-Drs. 14/9300, 85.
- 32 Waldhoff/Gärditz/Hoppe, 1. Aufl. 2015, PUAG § 10 Rn. 42.
- 33 BW: § 13 IV; Ham: § 14 I; RP: § 9 I; Sa: § 13 IV; SA: § 10 I 2; SH: § 9 I; Thür: § 9 I.
- 34 Bay: Art. 7 f.; Berl: § 6; Bbg: § 10; Ham: § 14 I; MV: § 12 f.; NRW: § 8; RP: § 9 Abs. 1; Saar: § 17; SA: § 10 I; S-H: § 9 I; Thür: § 9 I.
- 35 So spricht Art. 7 II BayUAG nicht von der Vernehmung von Zeugen, sondern lediglich von deren „Anhörung“. Ähnlich § 6 II BerUAG („informativisch anhören“).
- 36 Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 153 Rn. 5.
- 37 Beispielsweise beauftragte der Abgas-Untersuchungsausschuss vier seiner Mitglieder – aus jeder Fraktion eines –, einen nicht reisefähigen Zeugen an seinem Dienstort in Bergisch-Gladbach zu vernehmen (BT-Drs. 18/12900, 72).
- 38 So beauftragte der NSU-II-Bundestagsuntersuchungsausschuss seine beiden Vorsitzenden, eine Verfassungsschutz-Mitarbeiterin zu vernehmen, die „dauerhaft nicht reisefähig“ war. Die kommissarische Vernehmung erfolgte in einem Hotel in Köln (BT-Drs. 17/14600, 50).
- 39 Vgl. BVerfGE 77, 1 (50 f.) – Neue Heimat mwN.
- 40 BVerfGE 77, 1 (51 f.) – Neue Heimat; *Vormbaum* JZ 2002, 166 (168).

BW: § 4 Abs. 2 S. 2) nicht mehr die Mehrheitsverhältnisse des Plenums widerspiegelt, bleibt er gleichwohl ein Untersuchungsausschuss iSv § 162 Abs. 2 StGB.<sup>41</sup> Denn die Fehlbesetzung tangiert nur das Innenverhältnis – zwischen Ausschuss und Parlament –, nicht aber das Außenverhältnis zwischen Ausschuss und Zeugen: Der Ausschuss erhält seine Legitimation durch den Einsetzungsbeschluss und nicht durch seine personelle Besetzung.<sup>42</sup>

### 3. Aussage

#### a) Tatsachen

Die strafrechtliche Relevanz bei Äußerungen folgt aus der Funktion des Zeugenbeweises. Der Zeuge hat Auskunft über eigene Wahrnehmungen von Tatsachen zu geben.<sup>43</sup> Das sind „äußere Tatsachen“ – gegenwärtige oder vergangene Ereignisse oder Zustände in der Außenwelt – und „innere Tatsachen“: Empfindungen, zu denen Absichten, Einstellungen, Hoffnungen, Motive und Zwecke des Handelns zählen.<sup>44</sup> Unberücksichtigt bleiben offensichtliche Gaga-Angaben („Napoleon persönlich sagte mir: ...“, vgl. § 118 BGB). Die Aussage beginnt mit der Vernehmung zur Person<sup>45</sup> und erfasst auch ein Eingangsstatement vor den Fragen der Abgeordneten.

Im Lichte dessen sind Werturteile a priori beweisungeeignet<sup>46</sup>. Deshalb erfüllen sie nicht das Tatbestandsmerkmal „Aussage“. Zu ihnen gehören Wertungen („Das war ein schwerer Fehler“), Bewertungen („In der Krise hat X eine lausige Figur abgegeben“), Deutungsversuche („Hätte X pflichtgemäß gehandelt, hätte es die Pleite nicht gegeben“), Schlussfolgerungen („Betrachtet man alle Aspekte, gibt es nur einen Grund für die Zahlungsunfähigkeit: ...“), Gedanken, Ansichten, Meinungen und Rechtsausführungen.

Für die mitunter nicht einfache Abgrenzung kann auf die äußerungsrechtlichen Grundsätze<sup>47</sup> zurückgegriffen werden. Nach ihnen sind Tatsachen Vorgänge oder Zustände, deren Vorliegen dem Wahrheitsbeweis zugänglich sind (Kriterium: wahr oder unwahr). Hingegen sind Werturteile durch das Element des Wertens, Meinens und Dafürhaltens gekennzeichnet.

#### b) Vernehmungsgegenstand

Ein Zeuge erscheint eine halbe Stunde zu spät vor dem Untersuchungsausschuss. In der sofort beginnenden Vernehmung erklärt er mit hängender Zunge: Er komme zu spät, weil sein Wagen nicht angesprungen sei – in Wahrheit hatte er verschlafen. § 162 Abs. 2, § 153 StGB? Nein. Denn nach allgemeiner Meinung<sup>48</sup> ist nicht jede Behauptung einer Tatsache des Zeugen eine solche Aussage, sondern nur dann, wenn sie der prozessualen Wahrheitspflicht unterliegt. Grundlegend urteilte der BGH<sup>49</sup> 1973 in der Mehrverkehrsentscheidung, dass der Tatbestand des § 153 StGB „stets nur solche Falschaussagen einer Beweisperson erfassen kann, die nach den für den fraglichen Prozess geltenden Regelungen den Gegenstand ihrer Vernehmung und damit ihre Pflicht zu wahrheitsgemäßer Aussage betroffen haben“. Im Strafverfahren sind Vernehmungsgegenstand – heute unstrittig<sup>50</sup> – der dem Zeugen mitgeteilte „Gegenstand der Untersuchung“ (§ 69 Abs. 1 S. 2 StPO) und Antworten auf die vom Gericht zugelassenen Fragen (§ 69 Abs. 2 S. 1 StPO). Außerhalb dieses Bereichs sind unwahre Tatsachenbehauptungen keine Aussage iSv § 153 StGB und deshalb nicht strafbar.<sup>51</sup>

Aber im Untersuchungsausschussrecht ist das Beweiserhebungsrecht durch das Verfassungsrecht limitiert: Begrenzt ist es nach allgemeiner Ansicht<sup>52</sup> durch den im Einsetzungs-

beschluss enthaltenen Untersuchungsauftrag, der sich wiederum im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz halten und hinreichend bestimmt sein muss. Das Gebot hinreichender Bestimmtheit folgt, so das BVerfG,<sup>53</sup> aus Sinn und Zweck der parlamentarischen Untersuchung, dem Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsprinzip sowie aus der Stellung des Untersuchungsausschusses als Hilfsorgan des Parlaments und dient nicht nur der Parlamentsminderheit, sondern auch dem „Schutz der Untersuchungsbetroffenen“. Deshalb kann, auch das ist unstrittig,<sup>54</sup> der Untersuchungsausschuss seinen – vom Parlament erhaltenen – Untersuchungsauftrag nicht erweitern (vgl. § 3 PUAG). Anders als der Strafrichter darf er die Aussagepflicht des Zeugen nicht ausdehnen.<sup>55</sup> So sind Vernehmungsgegenstand im Untersuchungsverfahren der für die Zeugenvernehmung gefasste Beweisbeschluss und darüber hinausgehende Sachverhalte, wenn sie im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen.<sup>56</sup>

Die Limitierung beschränkt den Vernehmungsgegenstand thematisch und zeitlich. Ist beispielsweise Untersuchungsgegenstand „Einflussnahme auf die Regierungsbildung“ nach einer bestimmten Landtagswahl, schließt das als Vernehmungsgegenstand Einflussnahmen vor dieser Wahl aus.<sup>57</sup> Außerdem bewirkt der Einsetzungsbeschluss nach zutreffender Ansicht<sup>58</sup> eine zeitliche Zäsur, weil für ihn der Bestimmtheitsgrundsatz zum Zeitpunkt des Beschlusses gilt<sup>59</sup> und deshalb spätere Sachverhalte als Vernehmungsgegenstand ausgeschlossen sind.

41 AA offenbar Glauben/Brockner Parlamentarische UA-HdB/Glauben, 3. Aufl. 2016, Kap. 7 Rn. 16.

42 BVerfGE 77, 1 (41 f.) – Neue Heimat.

43 OLG Koblenz StV 1988, 531 (532) – Wein; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 63. Aufl. 2020, StPO Vor § 48 Rn. 1 mwN.

44 Vgl. Schneider GA 1956, 337 (338); Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 11 mwN.

45 BGH NJW 1953, 1113; BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 153 Rn. 11 mwN.

46 OLG Koblenz StV 1988, 531 (532) – Wein; Glauben/Brockner Parlamentarische UA-HdB/Brockner, 3. Aufl. 2016, Kap. 25 Rn. 6; Lackner/Kühl/Heger, 29. Aufl. 2018, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 4; MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 39 mwN.

47 Vgl. BGH BeckRS 2017, 119847 Rn. 41 – Fondsanbieter mwN.

48 OLG Koblenz StV 1988, 531 (532) – Wein; OLG Düsseldorf NJW 1985, 1848 (1849); MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 12 mwN.

49 BGHSt 25, 244 (246).

50 Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 14 mwN.

51 BGHSt 25, 244 (246) – Mehrverkehr; OLG Koblenz StV 1988, 531 (532); Brocker JZ 2011, 716 (721); Wagner GA 1976, 257 (273); Plöd, Die Stellung des Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss 75, 156; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 15 mwN.

52 BVerfGE 143, 101 (136, Rn. 116) – NSA, E 124, 78 (118 f.) – BND, beide mwN; grundlegend: BVerfGE 77, 1 (39) – Neue Heimat; BGH (Zivilsenat) NJW 1979, 266 (267) – Carstens; OLG Koblenz StV 1988, 531 – Wein; Wagner GA 1976, 257 (258 f.); MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 162 Rn. 11 mwN.

53 BVerfGE 124, 78 (119) – BND.

54 BVerfGE 124, 78 (119) – BND; BaWüStGH ESvGH 27, 1 (6) – Finanzgebahren an den Universitäten; HessStGH ESvGH 17, 17 f. – Landesbank; BayVerfGE 30, 48 (59) – Staatliche Hilfen.

55 Wagner GA 1976, 257 (273).

56 BGH (Zivilsenat) NJW 1979, 266 (267) – Carstens; OLG Koblenz StV 1988, 531; BayVerfGH NVwZ 1995, 681 (685) – Amigo; OLG Celle BeckRS 2004, 02445 (5 f.) – Glogowskis Abteilungsleiter; Wagner GA 1976, 258 f.; Brocker JZ 2011, 716 (721); MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 162 Rn. 11, alle mwN. AA Kohl, Die Rechtsstellung des Betroffenen 147; Plöd, Die Stellung des Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss 156. Ebenso anders NRW: § 19 Abs. 2 S. 4 UAG; Bbg: § 21 II 4 UAG.

57 VerfGH Saarland BeckRS 2011, 49182 (15/15) – Landtagswahl 2009.

58 Eingehend: Peters UntersuchungsausschussR, 2. Aufl. 2020, Rn. 508 ff. mwN.

59 Vgl. BVerfGE 124, 78 (119) – BND.

### aa) Glaubwürdigkeitsfragen

Es fragt sich, ob die Limitierung auch „Glaubwürdigkeitsfragen“ erfasst. § 68 a Abs. 2 S. 1 StPO erlaubt erforderliche Fragen, die „die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen“.

Beispiel: Ein Abgeordneter erklärte einem ehemaligen Minister auf dem Zeugenstuhl, er müsse ihm nun auch Fragen wahrheitsgemäß beantworten, die mit dem Untersuchungsgegenstand „nur auf den ersten Blick“ nichts zu tun hätten, weil ihm § 68 a StPO das Recht gäbe, die Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen zu überprüfen. Sodann erklärte er dem Zeugen, dass er soeben nicht die Wahrheit (zum Vernehmungsgegenstand: Verdacht eines Subventionsbetruges) gesagt hätte, und forderte ihn zur „Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit“ auf, dem Ausschuss zu sagen, „in welchen weiteren Fällen Ihrer Amtszeit Sie ebenfalls gelogen haben“. Der Zeuge war zwölf Jahre lang Minister.

Dafür, dass die Limitierung Glaubwürdigkeitsfragen nicht erfasst, könnte die mitunter geäußerte Behauptung sprechen, zulässig seien auch Fragen, die in einem „engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang“<sup>60</sup> mit dem Untersuchungsgegenstand stünden. Aber: Wo beginnt die zeitliche und wo die thematische Enge? Wo enden sie? Und wonach beurteilt sich, was den „Zusammenhang“ ausmacht? Dieses Kriterium ist in Anbetracht der vielgestaltigen parlamentarischen Untersuchungspraxis zu nebulös, unzureichend bestimmt. Vielmehr muss auch hier den Besonderheiten der parlamentarischen Untersuchung Rechnung getragen werden.<sup>61</sup> Einer nachträglichen Erweiterung steht der Bestimmtheitsgrundsatz entgegen, der die Einbeziehung weiterer Sachverhalte – gerade auch zum Schutz des „untersuchungsbetroffenen“ Zeugen, so das BVerfG (IV. 3. b) – verbietet: Vernehmungsgegenstand können deshalb im Untersuchungsverfahren nur Sachverhalte sein, die sich *unmittelbar* aus dem Untersuchungsauftrag ergeben. Deshalb dürfen andere Sachverhalte vom Ausschuss nicht über die Konstruktion eines „Zusammenhangs“ zum Vernehmungsgegenstand gemacht werden. Ausschließlich das Parlament besitzt das Recht zur thematischen Erweiterung.

Davon abgesehen: Derartige Fragen sind auch nicht „notwendig“ iSv § 68 a Abs. 2 S. 1 StPO und deshalb unzulässig,<sup>62</sup> weil aus einem anderen Sachverhalt nicht verlässlich auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen in Sachen Untersuchungsgegenstand geschlossen werden kann.

So ist die „Glaubwürdigkeitsprüfung“ im parlamentarischen Untersuchungsverfahren unmittelbar auf den Untersuchungsgegenstand beschränkt. Erfolgen kann sie vor allem durch Fragen und Vorhalte aus Akten und Zeugenaussagen zu dessen Themen.<sup>63</sup>

### bb) Vorbereitung

Weiterer Brennpunkt in der Untersuchungspraxis ist, inwieweit Kontakte und Vorbereitungen des Zeugen (strafrechtsrelevanter) Vernehmungsgegenstand bei dessen Vernehmung sein können. Was ist, wenn er der Wahrheit zuwider auf die Frage antwortet, ob er (in der Nacht vor der Vernehmung) gut geschlafen hätte? Oder ob er bei der Vernehmung „angespannt“ sei, wie und wann er sich vorbereitet oder ob er mit bestimmten Personen Kontakt gehabt hätte – wie anderen Zeugen, Vorgesetzten, Ausschussmitgliedern? Um die letzte Frage ging es im Parteispenden-Untersuchungsausschuss des Bundestages (14/1). Der Grünen-Abgeordnete *Ströbele* fragte den Zeugen, einen ehemaligen Hauptabtei-

lungsleiter in der CDU-Parteizentrale, welche Kontakte er zu einem CDU-Abgeordneten im Ausschuss vor seiner Vernehmung gehabt hätte. Der Zeuge verweigerte die Antwort. Zu Recht, urteilte das LG Berlin,<sup>64</sup> das über Zwangsmittel gegen den Zeugen zu entscheiden hatte, weil die Frage in keinem „erkennbaren Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag“ stehe.

Diese Sichtweise ist zutreffend, weil sie die logische Konsequenz aus dem limitierten Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses ist: Für die Beurteilung der hinreichenden Bestimmtheit kann im Lichte ihrer vom BVerfG bestimmten Funktion (oben, IV. 3. b) nur der Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses maßgeblich sein (ex-ante-Betrachtung). Deshalb scheidet das als Untersuchungsgegenstand aus, was zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt, weil noch nicht geschehen war.

Hinzu kommt: Andernfalls hätte es jeder Abgeordnete in der Hand, die Beweiserhebung in eine Richtung zu lenken, die mit dem Untersuchungsauftrag nichts zu tun hat. Bei seinen Fragen an den Zeugen bräuchte er nur einen Schwerpunkt – unter Hinweis auf dessen Wahrheitspflicht – auf dessen Vernehmungsvorbereitungen zu richten. So würde dem Untersuchungsauftrag de facto ein neues Untersuchungsthema hinzugeschoben.<sup>65</sup> Auch das würde gegen das Erweiterungsverbot durch den Ausschuss verstoßen, das erst recht für das einzelne Mitglied gilt (oben IV. 3. b).

### c) Schriftliche Stellungnahme

Mitunter fordern Untersuchungsausschüsse Auskunftspersonen zu einer schriftlichen Stellungnahme auf oder bitten Zeugen während der Vernehmung, Informationen schriftlich „nachzuliefern“. Ob eine solche Stellungnahme eine Aussage iSv § 153 StGB ist, ist umstritten.<sup>66</sup>

Dagegen spricht der Wortlaut von § 162 Abs. 2 iVm § 153 StGB: Er besagt, dass falsche Angaben (= schriftlich oder mündlich) vor einem Untersuchungsausschuss nur strafbar sind, wenn es sich um eine Aussage iSv § 153 StGB handelt – im Strafverfahren sind schriftliche Angaben eines Zeugen nicht strafbar<sup>67</sup> (einzige Ausnahme: der stumme Zeuge, § 186 GVG). Dagegen argumentieren die Strafbarkeitsbefürworter: Weil im Untersuchungsverfahren das Mündlichkeitsprinzip nur eingeschränkt gelte, handle es sich bei dem Schreiben eines Zeugen um eine verfahrensrechtlich vollwertige Aussage. Deshalb müsse sie unter der Strafabwehrung des § 153 StGB stehen. Das überzeugt nicht angesichts des Zwecks dieser Einschränkung (zB § 31 Abs. 2 PUAG): Wegen der in Untersuchungsverfahren üblichen Aktenmengen dient sie dazu, so die PUAG-Begründung, „umständliches und zeitraubendes Vorlesen zu vermei-

60 HessStGH BeckRS 2011, 49948 (18/22) – Steuerfahndung Finanzamt Frankfurt V.

61 Vgl. HessStGH BeckRS 2011, 49948 (22/22) – Steuerfahndung Finanzamt Frankfurt V; Glauben/Brockner Parlamentarische UA-HdB/Brockner, 3. Aufl. 2016, Kap. 9 Rn. 16 f.

62 Vgl. KK-StPO/Slawik, 8. Aufl. 2019, StPO § 68 a Rn. 3.

63 Vgl. Waldhoff/Gärditz/von Cossel, 1. Aufl. 2015, PUAG § 24 Rn. 37.

64 BeckRS 2000, 16204 Rn. 49 – Terlinden; ebenso: VG Berlin Urt. v. 25.9.2001 – 2 A 42.00 Umdruck 12 – Terlinden.

65 Vgl. HessStGH BeckRS 2011, 49948 (18 f./22) – Steuerfahndung Finanzamt Frankfurt V.

66 Verneinend: MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 162 Rn. 12, § 153 Rn. 8; NK-StGB/Vormbaum, 5. Aufl. 2017, StGB § 153 Rn. 7; Fischer, 67. Aufl. 2020, StGB § 153 Rn. 3. Bejahend: Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 22; Glauben/Brockner Parlamentarische UA-HdB/Brockner, 3. Aufl. 2016, Kap. 25 Rn. 4; Wagner GA 1976, 257 (272 f.).

67 Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 22.

den“,<sup>68</sup> nicht aber, strafbewehrte Vernehmungen via Fragenkatalog zu ermöglichen. Zudem ist die Sach- und Interessenlage mit Blick auf die Art der Kenntniserlangung durch Zeugen in einem Untersuchungsausschuss keine andere als in einem Strafprozess, sodass es keinen Grund gibt, das Wort „Aussage“ in § 153 StGB unterschiedlich zu verstehen.

#### 4. Falsch

##### a) Begriff

Das Tatbestandmerkmal „falsch“ bedeutet „unwahr“ im Sinne von „nicht kongruent“. <sup>69</sup> Vergleichsmaßstab ist für die herrschende objektiven Theorie <sup>70</sup> die „objektive“ Wahrheit. Nach ihr ist eine Aussage falsch, wenn sie dem wirklichen Geschehen widerspricht. Also ein „Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit“. Sagt der Zeuge, er habe an einer Sitzung am 29. März teilgenommen, ist die Aussage falsch, wenn er tatsächlich nicht dabei war. Hat er Zweifel, ob er tatsächlich dort war, ist seine Aussage falsch, wenn er seine Zweifel – seine unsichere Erinnerungsbasis – nicht zu erkennen gibt. <sup>71</sup>

Ist hingegen Aussagegegenstand das gegenwärtige Bewusstsein des Zeugen, ist die Aussage nur falsch, wenn sie diesem Bewusstsein widerspricht. Hier legt die objektive Theorie einen subjektiven Maßstab an die Aussage. <sup>72</sup> Beispielsweise, wenn er erklärt, der Sachverhalt habe sich „seiner Erinnerung nach“ so zugetragen. Gleiches gilt, wenn er Zweifel an dem erklärt, was er sagt („Meine Erinnerung kann mich hier im Stich gelassen haben, ...“, „ich mag mich da irren, aber vermutlich war es so, dass ...“). <sup>73</sup> Damit hat es der Zeuge in der Hand, durch seine Formulierung festzulegen, an welchem Maßstab seine Aussage gemessen wird – und sie „in subjektiver Weise zu relativieren“. <sup>74</sup> Unzureichend dafür ist allerdings nach Ansicht des BGH <sup>75</sup> die Erklärung, „nach bestem Wissen“ ausgesagt zu haben, weil für das Tatbestandmerkmal „falsch“ unerheblich sei, „welche Vorstellung“ der Zeuge „von dem Sachverhalt hat“ (siehe aber unten, IV. 6.).

Falsch kann eine Antwort auch sein, wenn sie zwar dem Wortlaut der Frage entspricht, nicht aber ihrem unzweideutigen Sinn. <sup>76</sup> Beispielsweise, wenn trotz einer falschen Namensnennung durch den Kontext außer Frage steht, wer gemeint ist. <sup>77</sup> Keine Rolle für § 153 StGB spielen völlig belanglose Nebensächlichkeiten („unrichtiges Beiwerk“), <sup>78</sup> anders Übertreibungen und Ausschmückungen in nicht unerheblichem Umfang. <sup>79</sup>

##### b) Auslegung

Ist die Äußerung im Hinblick auf die Unwahrheit nicht eindeutig, ist ihr Aussagegehalt durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich ist, wie sie in ihrem Kontext vom Empfängerhorizont des Adressatenkreises zu verstehen war. <sup>80</sup> Von Bedeutung dafür sind die Gedankenführung des Zeugen im Lichte des Beweisthemas sowie das, was vor und nach der in Rede stehenden Äußerung gesagt wurde. Erstreckt sich die Vernehmung über mehrere Termine, sind sie alle in die Betrachtung einzubeziehen. <sup>81</sup>

So kann sich aus dem Kontext ergeben, dass die Äußerung, ein Unternehmen habe die Einstellung eines Strafverfahrens „erreicht“, nicht die Tatsachenbehauptung einer Ursächlichkeit ist, sondern eine strafrechtlich irrelevante Schlussfolgerung, <sup>82</sup> und dass die Erklärung eines Zeugen, eine Praxis sei „vollkommen überschuldet“, nicht eine technisch-bilanzmäßige Überschuldung besagt, sondern hohe Verbindlichkei-

ten. <sup>83</sup> Bleiben mehrere Auslegungsmöglichkeiten, ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo von der für den Zeugen günstigsten Version auszugehen. <sup>84</sup>

##### c) Verschweigen

Verschweigt der Zeuge Umstände, die zum Vernehmungsgegenstand gehören und erkennbar mit dem Beweisthema im Zusammenhang stehen, verletzt er seine Wahrheitspflicht: Seine Aussage erscheint vollständig – ist aber unvollständig und deshalb falsch. <sup>85</sup> Auch bei einer beschränkten Aussagegenehmigung <sup>86</sup> (zB § 54 StPO) darf ein Beschäftigter des öffentlichen Dienstes nicht unvollständig antworten. Erst nachdem er auf sie hingewiesen hat, hat er das Recht zu schweigen. Deshalb steht es ihm nicht zu, „stillschweigend“ seine Aussage auf den Bereich der Aussagegenehmigung zu beschränken. Gleiches gilt bei einem Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht (§§ 52 ff. StPO). <sup>87</sup> Sagt der Zeuge überhaupt nichts, ist seine Aussage nicht „falsch“, <sup>88</sup> aber dann, wenn er wahrheitswidrig erklärt, sich an nichts mehr zu erinnern. <sup>89</sup>

#### 5. Vollendung

Bis zum „Abschluss“ der Vernehmung – Vollendung des § 153 StGB – darf der Zeuge seine Aussage straflos korrigieren: Dann ist sie im Ganzen gesehen richtig; der Versuch ist nicht strafbar. <sup>90</sup> Der Abschluss tritt ein, wenn der Zeuge nichts mehr bekunden und kein Frageberechtigter mehr Fra-

- 68 BT-Drs. 14/5790, 20; Waldhoff/Gärditz/Liebermann, 1. Aufl. 2015, PUAG § 31 Rn. 3.
- 69 NK-StGB/Vornbaum, 5. Aufl. 2017, StGB § 153 Rn. 58.
- 70 MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 41 ff.; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 4; NK-StGB/Vornbaum, 5. Aufl. 2017, StGB § 153 Rn. 60, alle mwN. Hingegen ist nach der subjektiven Theorie eine Aussage falsch, wenn ein „Widerspruch zwischen Wort und Wissen“ besteht (MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 47 mwN).
- 71 Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 29; BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 153 Rn. 19; MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 56, 70 mwN.
- 72 OLG Koblenz NSTZ 1984, 551 (552); MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 43; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 7, beide mwN. Zu demselben Ergebnis führt die subjektive Theorie (eingehend: MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 47 mwN).
- 73 Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 7, 29 mwN.
- 74 MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 43.
- 75 NJW 1955, 430. Ebenso: Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 8 mwN.
- 76 BGH NJW 1952, 1383 (1384) mwN.
- 77 LG Dresden Urt. v. 14.5.2019 - 3 KLs 392 Js 30493/08 Umdruck 324 f. – Sachsensumpf.
- 78 OLG Düsseldorf NJW 1985, 1848 (1489); Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 15 mwN.
- 79 OLG München NJW 2009, 3043 – Peitsche.
- 80 Vgl. BGH BeckRS 2017, 119847 Rn. 41 – Fondsanbieter mwN.
- 81 Vgl. OLG Koblenz StV 1988, 531 (532); Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 18 mwN.
- 82 OLG Koblenz StV 1988, 531 (532) – Wein.
- 83 BGH 2 StR 603/98 HRRS-Datenbank Rn. 12.
- 84 MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 38.
- 85 BGH NJW 1979, 266 (267) – Carstens; Fischer, 67. Aufl. 2020, StGB § 153 Rn. 6; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 16 mwN.
- 86 Eingehend zu den Beschränkungenmöglichkeiten: Peters DÖV 2014, 9 (17 f.).
- 87 Vgl. BGH NJW 1955, 230 (231), 1979, 266 (267) – Carstens; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 17 mwN.
- 88 In diesen Fällen kommen die Verweigerungsfolgen (zB § 27 PUAG, § 70 StPO) in Betracht.
- 89 BGH StV 1990, 110; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 18 mwN.
- 90 BGH NJW 1960, 731; Fischer, 67. Aufl. 2020, StGB § 153 Rn. 11; Wagner GA 1976, 257 (276 f.); Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 153 Rn. 8 mwN.

gen an ihn richten will<sup>91</sup> – oftmals dokumentiert durch seine „Entlassung“ (vgl. § 248 StPO). Für das Untersuchungsverfahren ist mitunter bestimmt,<sup>92</sup> dass der Ausschuss den Abschluss durch Beschluss festzustellen hat.

Für Bundestagsausschüsse besagt § 26 PUAG, dass sie dem Zeugen das Vernehmungsprotokoll zuzustellen haben und frühestens zwei Wochen später beschließen dürfen, dass die Vernehmung abgeschlossen ist. So kann der Zeuge noch Wochen nach seiner Aussage diese straffrei (!) schriftlich korrigieren.<sup>93</sup> Ein deutlicher Vorteil gegenüber dem Strafverfahrenszeugen (§ 158 StGB).

Bricht ein Zeuge unter Hinweis auf ein Auskunftsverweigerungsrecht seine Aussage ab, kann dies konkludent ein kompletter Widerruf sein,<sup>94</sup> sodass von ihm keine Aussage iSv § 153 StGB vorliegt.

## 6. Subjektiver Tatbestand

Für den subjektiven Tatbestand reicht bedingter Vorsatz.<sup>95</sup> Ist eine positive Aussage objektiv falsch, handelt der Täter mit Vorsatz, wenn er mehr oder weniger sicher weiß, dass seine Aussage falsch ist. Glaubt er hingegen, die Aussage sei wahr, handelt er ohne Vorsatz (§ 16 StGB).

Bei den in Untersuchungsausschüssen nicht selten zeitlich weit zurückliegenden Vernehmungsgegenständen (oben I) kann der Vorsatz insbesondere durch einen Erinnerungsfehler entfallen. Für nicht ausgeschlossen hielt ihn der BGH<sup>96</sup> bei der Aussage zu einer Willenserklärung, die der Zeuge zweidreiviertel Jahre zuvor abgegeben hatte.

Bezweifelt der Zeuge, dass seine Darstellung richtig ist, handelt er bedingt vorsätzlich, wenn er die Unrichtigkeit aus Gleichgültigkeit in Kauf nimmt. Erklärt er diese Zweifel, ist seine Aussage nicht falsch (oben, IV. 4. a).

Beim Verschweigen muss der Zeuge wissen, dass der betreffende Umstand zum Vernehmungsgegenstand gehört und erheblich ist.<sup>97</sup> Aus einer unzureichenden Vorbereitung kann ihm kein Vorwurf gemacht werden, weil er dazu im Untersuchungsverfahren unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht verpflichtet ist,<sup>98</sup> sondern nur zur Konzentration während der Vernehmung.<sup>99</sup>

## V. Beschwerdebefugnis

Entscheidet die Staatsanwaltschaft, gegen den Zeugen, der verdächtigt wird, vor einem Untersuchungsausschuss gelogen zu haben, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder dies einzustellen, fragt sich, ob jemand dagegen Beschwerde einlegen kann. Dieses Recht steht nur dem Anzeigenerstatter zu, der zugleich Verletzter ist (§ 172 Abs. 1 S. 1 StPO). Verletzter ist nach heute allgemeiner Ansicht,<sup>100</sup> wer durch die schädigende Handlung, ihre Begehung unterstellt, unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist. Dafür reicht jede Verschlechterung oder Gefährdung der Beweislage.

Bei Aussagedelikten gegenüber einem Gericht ist anerkannt,<sup>101</sup> dass die Unmittelbarkeit voraussetzt, dass die Rechtsposition eines Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt wurde, und dass das Gericht nicht „Verletzter“ iSv § 172 StPO sein kann. Von der Gerichtsverfahrenstypischen kontradiktorischen Verfahrensstruktur unterscheiden sich Un-

tersuchungsausschüsse grundlegend durch ihre inquisitorisch ausgerichtete Verfahrensgestaltung.<sup>102</sup> So kommen bei ihnen als – einem Gerichtsverfahren ähnlich<sup>103</sup> – Verfahrensbeteiligte allenfalls die von einigen wenigen Untersuchungsausschussgesetzen mit eigenen Antragsrechten versehenen Regierungen (zB RP: § 13 Abs. 2 S. 1; Thür: § 13 Abs. 2 S. 1) und Betroffene (zB Sa: § 13 Abs. 2 S. 1, SH: § 18 Abs. 5 S. 1) in Betracht.

Weil durch eine Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuss dessen Beweissituation und dadurch dessen Auftrags-erfüllung – zumindest – gefährdet sind, steht ihm (vertreten durch den Vorsitzenden, nach einem entsprechenden Beschluss des Ausschusses) das Beschwerderecht zu – nicht jedoch einem einzelnen Ausschussabgeordneten oder einer -fraktion, weil bei ihnen kein unmittelbarer Eingriff in einen geschützten Rechtskreis erfolgte.<sup>104</sup> Denn nur gegenüber dem Ausschuss (und nicht einzelnen Abgeordneten) ist eine Falschaussage strafbar; ebenso kann nur der Ausschuss in toto (durch Mehrheitsbeschluss) bestimmen, wer als Zeuge geladen und wozu er befragt wird.

## VI. Fazit

1. Kein tauglicher Täter iSv § 162 Abs. 2, § 153 StGB ist der durch die Untersuchung materiell Betroffene. Das ist, wer eine beschuldigtenähnliche Stellung hat. Die Beurteilung durch den Untersuchungsausschuss bindet nicht das Strafgericht.

2. Das Tatbestandsmerkmal „Aussage“ erfasst nur Tatsachenbehauptungen im Rahmen des Vernehmungsgegenstandes, der durch den Untersuchungsgegenstand inhaltlich und zeitlich limitiert ist. Äußerungen außerhalb dieses Rahmens sind keine Aussage iSv § 162 Abs. 2, § 153 StGB und deshalb nicht strafbar.

3. Beim Vorwurf der Falschaussage ist Verletzter iSv § 172 StPO der Untersuchungsausschuss, nicht der einzelne Abgeordnete. ■

91 Vgl. BGH NJW 1960, 731; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 153 Rn. 8; Fischer, 67. Aufl. 2020, StGB § 153 Rn. 10 mwN.

92 Entweder durch das UAG (zB PUAG: § 26 II; Bbg: 21 IV; MV: § 30 II) oder die Verfahrensgrundsätze, die sich der Ausschuss gegeben hat.

93 Vgl. BT-Drs 14/5790, 19; Mager Der Staat 2002, 597 (612 f.); Rogall GS Meurer, 2002, 449 (479); Glauben/Brockner Parlamentarische UA-HdB/Brockner, 3. Aufl. 2016, Kap. 25 Rn. 7 f.

94 BGH NSTZ 1982, 431; Waldhoff/Gärditz/Stuckenberg, 1. Aufl. 2015, PUAG § 22 Rn. 54.

95 Statt vieler: MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 68 mwN.

96 2 StR 603/98 HRRS-Datenbank Rn. 15.

97 Vgl. Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 153 ff. Rn. 29, 31; MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2016, StGB § 153 Rn. 70 beide mwN.

98 Ausführlich: Peters UntersuchungsausschussR, 2. Aufl. 2020, Rn. 783.

99 Vgl. Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 161 Rn. 3 mwN.

100 OLG Hamm BeckRS 2017, 112344 Rn. 5; KK-StPO/Moldenbauer, 8. Aufl. 2019, StPO § 172 Rn. 19 mwN.

101 KG BeckRS 2008, 11303; OLG Frankfurt a. M. NSTZ-RR 2002, 174; KK-StPO/Moldenbauer, 8. Aufl. 2019, StPO § 172 Rn. 26, alle mwN.

102 Lucke, Strafprozessuale Schutzrechte und parlamentarische Aufklärung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, 78 f.; Gollwitzer BayVBl. 1982, 417.

103 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 63. Aufl. 2020, Einl. 71 ff.

104 Im Ergebnis ebenso zur Beschwerde nach §§ 304 ff. StPO einer „Fraktion im Ausschuss“: OLG Köln NSTZ 1986, 90 – Flick.